

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rems-Murr-Kliniken gGmbH

Stand: April 2009

### 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen den Kliniken der Rems-Murr-Kliniken gGmbH (nachstehend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte.

Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder durch Ausführung einer Bestellung unterwirft sich der AN diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern der AG ihm diese im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt oder auf eine andere Art und Weise dergestalt allgemein bekannt gemacht hat, dass er mit ihrer Anwendung rechnen musste.

Alle abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit sie von der Beschaffungsstelle des AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist; eines Widerspruchs des AG bedarf es in diesem Fall nicht.

Auf allen Schriftstücken, einschließlich Rechnungen sind Bestellnummer, Zeichen und Datum von Schreiben des AG anzugeben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

### 2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

Das Angebot ist zweifach und kostenlos abzugeben. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Sind Nebenkosten im Preisangebot nicht enthalten, so sind sie getrennt unter Angabe der Höhe auszuweisen. Er ist an sein Angebot drei Monate gebunden. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Beschaffungsstelle des AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die den Inhalt einer Bestellung konkretisieren oder verändern. Eigenmächtige Mehrleistungen des AN werden nicht vergütet.

### 3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Fracht- und Verpackungskosten sowie andere Nebenkosten mit ein.

Sollten Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung aufgegeben werden, gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart. Andernfalls gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Listenpreis des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen.“

### 4. Verpackung

Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie sollen wiederverwertbar oder stofflich verwertbar sein. Verpackungstoffe sind grundsätzlich vom AN ohne Gewährleistung für die Beschaffenheit und ohne besondere Vergütung zurückzunehmen. Entsprechendes gilt für leere Gebinde. Der AN gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung.

Entbindet der AG den AN von seiner Rücknahmepflicht, gehen die Verpackungstoffe oder Gebinde ohne Anspruch auf Vergütung ins Eigentum des AG über. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der AN keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühr.

### 5. Ausführung des Vertrages, Beachtung von Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung und Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sind Medizinprodukte Vertragsgegenstand, sind die besonderen Anforderungen an Kommissionierung, Versand und Transport von Medizinprodukten dauerhaft zu gewährleisten. Die lückenlose Einhaltung der Versandvorschriften der Hersteller ist nachzuweisen. Der AG ist berechtigt, sich jederzeit durch stichprobenartige Kontrolle von der Einhaltung aller für das Produkt relevanten Bestimmungen zu überzeugen.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des AN. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes beim AN.

Alle für Abnahme und Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, kostenlos mitzuliefern.

### 6. Liefertermin und Lieferung

Die vertraglich vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware beim AG. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

Der AN steht für die Beschaffung der für die Lieferungen oder Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – ein.

Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer nicht entbehrlichen angemessenen Nachfrist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Im Falle des Lieferverzuges ist der AG berechtigt, pro begonnene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % höchstens jedoch 10 % des Auftragwertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens des AG bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird, sofern der AG Schadensersatz geltend macht, hierauf angerechnet. Der AG behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig und verpflichten den AN nicht zu teilweisen oder vorfristigen Bezahlungen.“

### 7. Unterrichtungs- und Prüfungsrecht

Der AG und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb der Betriebsstunden von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die vom AG veranlassten Prüfungen trägt der AG, soweit das Personal oder Material für die Durchführungen der Prüfungen vom AG gestellt wird. Wiederholungsprüfungen durch den AG aufgrund in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN.

Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer dem AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt.

Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung. Rechte kann der AN aus diesen Prüfungen nicht herleiten.

### 8. Forderungsabtretung und Aufrechnung

Der AN kann Forderungen gegen den AG nur mit der schriftlichen Zustimmung des AG rechtswirksam abtreten. Gegen Forderungen des AG ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur zulässig, wenn die jeweilige Gegenforderung von dem AG schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 9. Abnahme

Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt, oder sind festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie abgenommen. Eine vereinbarte Abnahmefrist ist einzuhalten, es sei denn, die Abnahme wird durch Schwierigkeiten verzögert, die der AG nicht zu vertreten hat. Im letzteren Fall verlängert sich die Abnahmefrist um den Zeitraum der Verzögerung. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

### 10. Eigentumsverhältnisse

Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Das gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rems-Murr-Kliniken gGmbH

Stand: April 2009

Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum des AG. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Erkennbare Mängel an am beigestellten Material hat der AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für den AG. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des AG, die er dem AN überlassen hat, verbleiben beim AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen des AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

## **11. Rechnung und Zahlung**

Rechnungen sind stets mit der Angabe der Bestellnummer des AG zweifach einzureichen.

Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

Zahlungs- und Skontofristen beginnen frühestens am Tag nach Eingang der Rechnung und der Ware beim AG. Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung durch die Nichtangabe oder unvollständige Angabe der Bestellnummer des AG durch den AN eintreten oder mangelhaft bzw. unvollständig geliefert worden ist.

Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des AG.

Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt. Der AN ist verpflichtet, Überzahlungen an den AG zurückzuerstatten. Er kann sich nicht auf Verjährung oder Entreicherung berufen.

## **12. Gewährleistung**

Der AN haftet nach Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland und der EU entsprechen. Der AN sichert weiterhin zu, dass seine gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den Anforderungen des AG, welche im Auftrag festgehalten sind, entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit haben und die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung besitzen. Dies gilt insbesondere für die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung oder Leistung hinsichtlich Material, Konstruktion oder Ausführung und der zur Lieferung oder Leistung gehörenden Unterlagen (Betriebsanleitung, Zeichnung, Pläne o.ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaft des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung. Sind im Einzelfall Abweichungen von den einschlägigen Vorschriften oder den vereinbarten Spezifikationen notwendig, muss der AN die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einholen. Die Haftung des AN wird durch die Zustimmung des AG nicht eingeschränkt. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat der AN dies unverzüglich mitzuteilen.

Der AG wird die Lieferung oder Leistung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel prüfen. Mängelrügen sind rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware an den AN abgesandt werden. Bei verborgenen Mängeln beginnt die Rügefrist von zwei Wochen erst mit der Kenntniserlangung des Mangels. Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch den AG auf Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgene Mängel. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften eine längere Frist vorgesehen oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den AG oder den vom AG benannten Dritten an der vom AG vorgeschriebenen Verwendungsstelle bzw. mit erfolgreicher, durch Vorlage eines Abnahmeprotokolls dokumentierter Abnahme.

Jede Mängelrüge unterbricht die Verjährungsfrist. Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und / oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neugelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist ggf. beim AG schriftlich zu beantragen.

Während der Gewährleistung gerügte Mängel hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl des AG durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Eine Nachbesserung gilt nach erfolglosem ersten Versuch als fehlgeschlagen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist nicht nach, kann der AG wahlweise den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Daneben bleibt das Recht auf Schadensersatz und die Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen ausdrücklich vorbehalten.

Sollte der AN nicht unverzüglich einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung Folge leisten, steht dem AG in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren, das Recht zu, diese auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Kleine Mängel können vom AG, in Erfüllung seiner Schadensminderungspflicht, auch ohne vorherige Abstimmung mit den AN selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des AN berührt wird. Der AG kann den AN mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

## **13. Produkthaftung und Freistellung**

Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

In diesem Rahmen ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der Durchführung der Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der AN verpflichtet sich, mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und dem AG auf Verlangen die Versicherungspolice und die Zahlungsbelege zur Einsicht vorzulegen.

## **14. Schutzrechte**

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

## **15. Werbematerial**

Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung hinweisen.

## **16. Kündigung und Rücktritt**

Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) gegeben sind. Der AG kann vom AN daneben Ersatz allen Schadens verlangen. Der AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen oder Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt.

## **17. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften**

Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und in den Räumen des AG sind die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des AG zu beachten, die in diesem Falle Vertragsbestandteil sind. In Zusammenhang mit einer Lieferung im Gelände bekannt gewordene Informationen sind vertraulich zu behandeln.

## **18. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für den AN ist der Sitz des AG oder eine andere vom AG bezeichnete Verwendungsstelle.

Gerichtsstand ist der Firmensitz des AG. Sofern der AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand, es sei denn ein anderer Gerichtsstand ist für ihn vorgeschrieben. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Für die vorliegenden Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gelten ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.